DeutscherAnwaltVerein

Initiativstellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Geistiges Eigentum

zum Erfordernis der wirksamen Abmahnung im Sinne des Paragraphen 97a Urheberrechtsgesetz (zuletzt geändert durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 08.10.2013, BGBl. 2013 I S. 3714) und zur Wahl des deliktischen Gerichtsstands (§ 14 Abs. 2 UWG).

Stellungnahme Nr.: 5/2014 Berlin, im Januar 2014

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Winfried Tilmann, Düsseldorf (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Paul-Wolfga Hertin, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhard E. Ingerl, LL.M., München
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Jacobs, Köln
- Rechtsanwältin Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Kreile, München
- Rechtsanwalt Dr. Thomas W. Reimann, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Arthur Waldenberger, LL.M.,Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Registernummer: 87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium für Wirtschaft
Bundeskanzleramt

Deutscher Bundestag, Rechtsausschuss
Deutscher Bundestag Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union

Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland

Bundesverband der Freien Berufe
Bundesrechtsanwaltskammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Notarverein
Bundesnotarkammer
Deutscher Richterbund
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
GRUR Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht
Bundesverband Musikindustrie e.V.
Deutscher Journalisten-Verband e.V.
Ver.di, Abteilung Richterinnen und Richter

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
Berufsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
Ausschuss Geistiges Eigentum des Deutschen Anwaltvereins

Presseverteiler:

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins

Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift/NJW
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/MDR
Redaktion Zeitschrift für die anwaltliche Praxis/ZAP
Redaktion Juristenzeitung/JZ
Redaktion Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen/BRAK-Mitteilungen
Redaktion Legal Tribune Online
Redaktion Juve Rechtsmarkt
Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“
Zeitschrift „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“
Zeitschrift „ZEuP“
Frankfurter Allgemeine Zeitung
Süddeutsche Zeitung
Die Welt
Verlag C.H. Beck

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Um künftig Massenabmahnungen zu erschweren, schlägt der DAV vor, die Wirksamkeit einer Abmahnung davon abhängig zu machen, dass der abmahnende Anwalt eine von dem Vertretenen unterschriebene Vollmacht für das Vorgehen gegen die abzumahnende Person (Individualvollmacht, keine generelle Vollmacht) vorlegt. Außerdem würde eine solche Vorschrift es dem Vertretenen erlauben, die Abmahntätigkeit des Vertreters besser zu kontrollieren.

Die diskutierte Abschaffung des sog. "fliegenden Gerichtsstand" für UWG-Klagen lehnt der DAV ab. Dies würde etablierten unionsrechtlichen Prinzipien zuwiderlaufen.

Das Auftreten von massenhaften Abmahnungen wegen behaupteter Verletzungen des Urheberrechts, insbesondere mit den Mitteln des Internets, hat den Gesetzgeber im Jahr 2013 veranlasst, die Vorschrift über Abmahnungen (§ 97a UrHG) deutlich zu verschärfen (Gesetz vom 08.10.2013, BGBl. 2013 I S. 3714).

Nach der neugefassten Vorschrift muss der abmahnende Anwalt den Namen und die Firma des Verletzten angeben, die Rechtsverletzung genau bezeichnen, die geltend gemachten Zahlungsansprüche nach Schadensersatz und Aufwendungsersatz aufschlüsseln und angeben, ob und inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht. Wird all dies nicht in klarer und verständlicher Weise mitgeteilt, ist die Abmahnung unwirksam, und der Abgemahnte kann Ersatz seiner für die Rechtsverteidigung aufgewandten Kosten verlangen.

Wird eine nicht gewerblich tätige natürliche Person abgemahnt, die im Verhältnis zum Abmahnenden noch nicht durch Vertrag oder gerichtliche Anordnung zur Unterlassung verpflichtet ist (also kein Wiederholungstäter ist), beschränkt sich der für die Gebühren des Anwalts maßgebliche Streitwert auf € 1000,-. Eine Geschäftsgebühr nach diesem

Streitwert ist sehr gering (i.d.R. 1,3 Geschäftsgebühr: Einschließlich Postpauschale und Umsatzsteuer beträgt dann die anwaltliche Vergütung seit dem 01.08.2013 147,56 €). Ergänzend ist eine Gerichtsstandregelung (§ 104a UrhG) geschaffen worden, wonach Klagen gegen solche natürliche Personen nur vor dem Gericht an seinem Wohnsitz erhoben werden dürfen. Damit werden dem Beklagten Reisen zu entfernten Gerichten erspart.

Der DAV hat diese Gesetzesänderung positiv begleitet und unterstützt. Er erwartet, dass sich die Neuregelung schon in Kürze in der Praxis durchsetzen wird und fordert alle von massenhaften Abmahnaktionen Betroffenen auf, sich der neu gegebenen Verteidigungsmittel zu bedienen.

Der Gesetzgeber hat in dem neuen Gesetz eine Überprüfung der Auswirkungen nach zwei Jahren vorgesehen. Der DAV wird diese Auswirkungen auch selbst beobachten und dem Gesetzgeber auf der Grundlage der praktischen Erfahrungen seiner Mitglieder zu gegebener Zeit geeignete Vorschläge unterbreiten.

Schon heute lässt sich ein Ergänzungsbedarf in einem speziellen Punkt feststellen. Es sollte Bedingung für eine wirksame Abmahnung im Sinne von § 97a UrHG sein, dass der abmahnende Anwalt eine von dem Vertretenen unterschriebene Vollmacht für das Vorgehen gegen die abzumahnende Person (Individualvollmacht, keine generelle Vollmacht) vorlegt. Dies würde massenhafte Aktionen erschweren. Außerdem würde eine solche Vorschrift es dem Vertretenen erlauben, die Abmahntätigkeit des Vertreters besser zu kontrollieren.

Dagegen tritt der DAV Bestrebungen entschieden entgegen, den sog. "fliegenden Gerichtsstand" für UWG-Klagen abzuschaffen, also den Gerichtsstand an jedem Ort, an dem das UWG-Delikt geschieht. Dies würde etablierten unionsrechtlichen Prinzipien zuwiderlaufen.

Das Unionsrecht knüpft an den Ort der unerlaubten Handlung an, siehe Art. 7 Nr. 3 EuGVVO. Der Rechtsprechung des EuGH kann der allgemeine Rechtsgedanke entnommen werden, dass bei der Verfolgung deliktischer Ansprüche auch am Deliktsort ein Gerichtsstand begründet sein soll. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH

beruht die besondere Zuständigkeitsregel, mit der in Art. 7 Nr. 3 EuGVVO vom Grundsatz der Zuständigkeit der Gerichte am Beklagtenwohnsitz abgewichen wird, darauf, dass zwischen der Streitigkeit und den Gerichten des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, „eine besonders enge Beziehung besteht, die aus Gründen einer geordneten Rechtspflege und einer sachgerechten Gestaltung des Prozesses eine Zuständigkeit dieser Gerichte rechtfertigt“ (EuGH, Rs. C-509/09). Zu diesem allgemeinen Rechtsgedanken würde sich die geplante Neufassung in Widerspruch setzen.

Außerdem träte statt des erstrebten Schutzes des Beklagten eine weitere Belastung ein. Hintergrund ist, dass nach der Auffassung des BGH (BGH Beschl. v. 24. März 2011, BeckRS 2011, 08631) Ansprüche, die auf verschiedene Schutzrechte des Geistigen Eigentums und auf Verletzung von Normen des UWG gestützt werden, jeweils verschiedene Streitgegenstände bilden. Häufig wird bei Streitigkeiten wegen Markenverletzungen in der Praxis oft zusätzlich ein Verstoß gegen Normen des UWG gerügt. Nach der Auffassung des BGH (BGH Beschl. v. 24. März 2011, BeckRS 2011, 08631) bilden Ansprüche, die auf ein Schutzrecht des Geistigen Eigentums und auf die Verletzung von Normen des UWG gestützt werden, jeweils verschiedene Streitgegenstände. Fiele der deliktische Gerichtsstand im UWG weg, würden sich die Rechtsstreitigkeiten künftig auf verschiedene örtliche Gerichtsstände verteilen, jedenfalls dann, wenn der Kläger für sein Schutzrecht den deliktischen Gerichtsstand wählt. Statt der angestrebten, für den Beklagten günstigen örtlichen Konzentration wäre eine Zersplitterung und eine Verteidigung an „mehreren Fronten“ die Folge.